

Gesetzentwurf

Hannover, den 22.07.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 (Haushaltsgesetz 2027/2028 - HG 2027/2028 -)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 (Haushaltsgesetz 2027/2028 - HG 2027/2028 -)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

^{*)} Die Drucksache 19/11240 umfasst den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 (Haushaltsgesetz 2027/2028 - HG 2027/2028 -) ohne Zahlenwerk.

Die Übersendung des Zahlenwerks wurde für den 25.08.2026 angekündigt. Nach Vorliegen des Zahlenwerks wird diese Drucksache um das Zahlenwerk ergänzt und neu herausgegeben.

Entwurf
Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für die Haushaltsjahre 2027 und 2028
(Haushaltsgesetz 2027/2028 – HG 2027/2028 –)

§ 1

¹Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf

1. 47 611 072 000 Euro für das Haushaltsjahr 2027 und
2. 49 321 111 000 Euro für das Haushaltsjahr 2028.

²Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2027 und das Haushaltsjahr 2028 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf

1. 2 366 229 000 Euro für das Haushaltsjahr 2027 und
2. 1 439 276 000 Euro für das Haushaltsjahr 2028.

³Die einzelnen Einnahmen, Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich aus den Einzelplänen, die im Gesamtplan (**Anlage 1**) in der Haushaltsübersicht zusammengefasst sind.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Fachministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt,

1. für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 Kredite aufzunehmen
 - a) zur Deckung von Ausgaben
 - aa) für das Haushaltsjahr 2027 bis zu 2 024 900 000 Euro und
 - bb) für das Haushaltsjahr 2028 bis zu 1 840 500 000 Euro.
 - b) zur Tilgung am Kreditmarkt aufgenommener Kredite
 - aa) für das Haushaltsjahr 2027 bis zu 7 174 169 000 Euro und
 - bb) für das Haushaltsjahr 2028 bis zu 7 899 191 000 Euro.
 - c) zur erneuten Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren verausgabt wurden, um die Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren, soweit Kreditermächtigungen ausweislich des Haushaltsabschlusses des Vorjahres deshalb nicht ausgeschöpft wurden, und
 - d) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zu 12 Prozent des durch das Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben

sowie

2. Kredite vorzeitig zu tilgen; die dazu erforderlichen Beträge wachsen dem Teilbetrag nach Nummer 1 Buchst. b zu.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wächst rückwirkend der Betrag zu, um den sich die Obergrenze der Kreditaufnahme nach § 18 a LHO für das betreffende Haushaltsjahr wegen einer Veränderung

1. des Betrages der nach § 18 b Abs. 1 Nr. 2 LHO zu tilgenden Kredite oder
2. des Bestandes der Rücklage nach § 18 b Abs. 5 LHO

im Haushaltsabschluss des Vorjahres verändert.

(3) ¹Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wächst rückwirkend der Betrag zu, um den sich die Obergrenze der Kreditaufnahme nach § 18 a LHO für das betreffende Haushaltsjahr wegen der nach § 18 b Abs. 4 LHO ermittelten tatsächlichen Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gegenüber der Obergrenze, die sich aus der zuletzt getroffenen gesetzlichen Feststellung nach § 18 b Abs. 3 Satz 5 ergeben hat, verändert. ²Der Zuwachs nach Satz 1 ist ausgeschlossen im Fall einer

1. Verringerung der Obergrenze, soweit die letzte Festlegung des Kreditrahmens die seinerzeit geltende Obergrenze nicht ausgeschöpft hat;
2. Erhöhung der Obergrenze, soweit diese nach der letzten Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung für die Landesregierung vorhersehbar war und der Landtag insoweit noch über die Ermächtigung zur Kreditaufnahme durch Nachtragshaushaltsgesetz bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres hätte entscheiden können.

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 bis zu jeweils 2 032 000 000 Euro Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2014 bis 2020 bis einschließlich 2023 - insoweit bis zu einer Höhe von insgesamt 46 316 000 Euro - und für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2021 bis 2027 bis einschließlich 2029 - insoweit bis zu einer Höhe von insgesamt 71 500 000 Euro -,
6. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Niedersachsen GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 Garantien bis zu einer Höhe von jeweils 540 000 000 Euro zu übernehmen. ²In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. ³Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 jeweils gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von zur Stärkung der niedersächsischen Wirtschaft gewährten Liquiditäts- und Investitionskrediten eine globale Rückbürgschaft bis zur Höhe von 100 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) ¹Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2028 im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben im Schienenpersonennahverkehr zugunsten der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH gegenüber Dritten Garantien bis zur Höhe von 900 000 000 Euro zu übernehmen, um die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes für die Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen zu sichern (Kapitaldienstgarantie). ²Die Laufzeit der Garantien darf jeweils höchstens 30 Jahre betragen.

(7) ¹Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2027 und 2028 gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von zur Förderung des Sportstättenbaus gewährten Investitionskrediten eine Bürgschaft bis zur Höhe von 50 000 000 Euro zu übernehmen. ²In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 jeweils auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 (Allgemeine Bestimmungen 2027/2028) – **Anlage 2** – ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern sichergestellt ist, dass dadurch Mehrausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 1302 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 428 01, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in Kapitel 0314 den

Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2026 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2026 sowie
2. für die im Haushaltsjahr 2026 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 0613 bis 0616, 0618, 0619, 0622, 0623, 0631, 0632, 0634, 0637 und 0638 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Union ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mite Leistungsverhältnisses eingehen.

(3) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um

1. Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um die Verwertung landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen, oder
2. Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Hochbaus durchzuführen.

²Die Mittelverwendung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Gesamtumfang der einem Nutzer zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringert und in entsprechendem Umfang Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte veräußert werden, und ist auf bis zu 50 Prozent der Einnahmen aus dieser Veräußerung begrenzt. ³Die Mittel sollen für Maßnahmen im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde eingesetzt werden, der der Nutzer nach Satz 2 zugeordnet ist.

§ 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Ausgabe abzusetzen:

1. Erstattungen von anderen als Landesbetrieben für die Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln (einschließlich entsprechender Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln):
 - a) Titel 511 01 und 518 02 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -,
 - b) Titel 511 01 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
 - c) Titel 514 01 - aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen -,
 - d) Titel 517 01 - aus Erstattungen Dritter -,
 - e) Titel 525 01, 527 01 und 527 02 - aus Erstattungen des öffentlichen Bereichs sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr -;
4. Erstattungen für die Beteiligung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
5. Schadenersatz Dritter im Rahmen der Durchführung im Einzelplan 20 einzeln veranschlagter Hochbaumaßnahmen, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 5051);
8. von Finanzämtern erstattete Vor- oder Umsatzsteuer sowie vereinnahmte Umsatzsteuer;
9. Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen bis zur Höhe der Ausgaben damit verbundener Grundstückserwerbe.

(2) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Einnahme abzusetzen:

1. an Behörden anderer Körperschaften im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) abzuführende Gebührenanteile;
2. an Behörden gemäß § 13 NVwKostG weiterzuleitende Auslagenerstattungen der Kostenschuldner;
3. an Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer;
4. Rückzahlungen vereinnahmter Sicherheitsleistungen gemäß den §§ 127 a und 132 der Strafprozessordnung;
5. Rückzahlungen an die Europäische Union, den Bund oder andere Länder im Rahmen gemeinschaftlicher Finanzierungen, soweit diese noch im Haushaltsjahr der Vereinnahmung zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für nur von der Europäischen Union oder dem Bund finanzierte Maßnahmen;
6. Auszahlungen von im Rahmen der Vermögensabschöpfung vorläufig vereinnahmten Beträgen.

(3) Bei Titel 546 09 dürfen Ausgaben über die dort nach Absatz 1 Nr. 8 abgesetzten Einnahmen hinaus insoweit getätigt werden, als diese

1. zur Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Pflichten des Landes als Unternehmer zu tätigen sind oder

2. Beträgen entsprechen, die bei der zuständigen Finanzbehörde abzugs- oder erstattungsfähig sind.

(4) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Auf Grundlage eines entsprechenden Schiedsspruchs des durch das Verwaltungsabkommen zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut eingerichteten Schiedsgerichts oder eines ein schiedsrichterliches Verfahren nach diesem Verwaltungsabkommen beendenden entsprechenden Vergleichs dürfen im Landeseigentum befindliche Kulturgüter unentgeltlich an den Berechtigten oder die Berechtigte übertragen oder unter Teilung des Erlöses mit der oder dem Berechtigten veräußert werden.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit dem kommunalen Sportstättenanierungsprogramm sowie dem kommunalen Sportstätteninvestitionsprogramm veranschlagten Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10, 11 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2029 weiter.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Gesamt

Haushaltsjahr 2027

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Personalausgaben
		0	1	2	3	Gesamteinnahmen	
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs-einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	158	—	—	158	72.741
02	Staatskanzlei	—	1.327	2.448	600	4.375	45.548
03	Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung	—	89.526	55.954	4.954	150.434	1.745.571
04	Finanzministerium	—	139.696	346.868	8	486.572	882.857
05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	—	23.150	2.982.144	56.299	3.061.593	148.522
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	27.200	592.032	263.994	883.226	85.559
07	Kultusministerium	—	17.271	2.882	—	20.153	6.845.017
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	—	23.883	328.461	402.239	754.583	238.202
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.990	30.189	28.071	83.914	147.164	160.825
11	Justizministerium	—	565.576	6.561	—	572.137	1.081.445
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	36.492.600	505.503	1.827.757	2.300.610	41.126.470	6.577.680
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	17.924
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	155.122	62.931	17.469	163.048	398.570	116.001
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	371	94	—	465	5.640
19	Digitalisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (IT)	—	—	2.221	—	2.221	20
20	Hochbauten	—	200	50	2.700	2.950	—
	Summe 2027	36.652.712	1.486.982	6.193.012	3.278.366	47.611.072	18.023.705
	Summe 2026	36.197.812	1.423.409	5.962.503	4.651.044	48.234.768	17.570.787
	2027 mehr(+)/weniger(-)	+454.900	+63.573	+230.509	-1.372.678	-623.696	+452.918

Anlage 1
(zu § 1 Satz 3)

plan

Haushaltsjahr 2027

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2027 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
14.313	14.466	2.350	2.441	—	106.311	-106.153	28.300	01
17.592	46.367	800	794	2.900	114.001	-109.626	8.024	02
406.598	804.956	18.505	189.551	47.894	3.213.075	-3.062.641	205.148	03
432.097	2.556	1.800	9.834	25.648	1.354.792	-868.220	66.017	04
46.170	7.782.215	1.100	413.041	-12.759	8.378.289	-5.316.696	37.146	05
32.514	4.115.575	1.800	288.121	-5.997	4.517.572	-3.634.346	16.650	06
85.636	2.732.632	600	70.671	-29.215	9.705.341	-9.685.188	2.063	07
157.277	936.191	114.621	907.020	-1.374	2.351.937	-1.597.354	1.034.304	08
51.736	211.074	4.615	146.524	12.074	586.848	-439.684	183.082	09
602.559	46.326	16.800	34.421	48.157	1.829.708	-1.257.571	607.373	11
49	—	450	—	—	652	-652	910	12
1.518.200	6.252.837	3.463	105.778	-384.948	14.073.010	+27.053.460	1.330	13
1.502	6	—	38	180	19.650	-19.649	—	14
52.739	279.256	32.791	214.836	33.040	728.663	-330.093	159.882	15
773	—	—	15	26	6.454	-5.989	—	17
368.431	5.043	—	9.673	—	383.167	-380.946	6.000	19
117.850	—	123.752	—	—	241.602	-238.652	10.000	20
3.906.036	23.229.500	323.447	2.392.758	-264.374	47.611.072	—	2.366.229	
3.635.081	22.745.602	529.245	3.739.147	14.906	48.234.768	—	3.487.316	
+270.955	+483.898	-205.798	-1.346.389	-279.280	-623.696		-1.121.087	

Gesamt

Haushaltsjahr 2028

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, be- sondere Finanzie- rungseinnahmen	Gesamteinnahmen	
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	158	—	—	158	81.937
02	Staatskanzlei	—	1.327	2.448	600	4.375	45.588
03	Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung	—	85.987	65.909	4.682	156.578	1.757.827
04	Finanzministerium	—	144.546	353.040	8	497.594	896.911
05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	—	23.629	3.058.907	54.498	3.137.034	148.810
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	27.050	600.380	265.017	892.447	86.262
07	Kultusministerium	—	17.271	2.882	—	20.153	6.983.131
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	—	23.882	328.461	482.755	835.098	240.867
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	7.090	29.858	29.381	82.971	149.300	161.733
11	Justizministerium	—	565.576	6.561	—	572.137	1.098.157
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	37.495.600	495.480	1.840.166	2.806.639	42.637.885	7.303.144
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	18.025
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	155.122	63.013	17.480	176.570	412.185	117.392
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	371	—	—	371	5.536
19	Digitalisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (IT)	—	—	2.845	—	2.845	20
20	Hochbauten	—	200	50	2.700	2.950	—
	Summe 2028	37.657.812	1.478.349	6.308.510	3.876.440	49.321.111	18.945.493
	Summe 2027	36.652.712	1.486.982	6.193.012	3.278.366	47.611.072	18.023.705
	2028 mehr(+)/weniger(-)	+1.005.100	-8.633	+115.498	+598.074	+1.710.039	+921.788

Anlage 1
(zu § 1 Satz 3)

plan

Haushaltsjahr 2028

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2028 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
11.568	19.057	4.550	1.108	—	118.220	-118.062	1.020	01
13.153	46.267	800	760	2.900	109.468	-105.093	23.121	02
417.240	805.057	11.505	184.071	47.013	3.222.713	-3.066.135	24.045	03
429.525	2.587	1.800	8.782	25.648	1.365.253	-867.659	—	04
46.499	8.042.812	1.100	405.815	-7.761	8.637.275	-5.500.241	31.848	05
35.230	4.160.014	1.800	313.228	-5.997	4.590.537	-3.698.090	30.900	06
85.776	2.644.480	600	66.661	-29.215	9.751.433	-9.731.280	—	07
159.783	937.696	114.596	1.022.584	-1.374	2.474.152	-1.639.054	988.390	08
51.683	217.348	4.615	149.193	12.114	596.686	-447.386	154.254	09
603.204	50.903	17.300	30.563	48.157	1.848.284	-1.276.147	7.051	11
49	—	910	—	—	1.112	-1.112	—	12
1.732.336	6.496.193	3.463	96.468	-405.248	15.226.356	+27.411.529	32.250	13
1.532	6	—	38	180	19.781	-19.780	—	14
51.834	290.329	31.764	217.041	33.243	741.603	-329.418	146.097	15
741	—	—	15	26	6.318	-5.947	—	17
356.021	7.219	—	3.310	—	366.570	-363.725	300	19
115.650	—	129.700	—	—	245.350	-242.400	—	20
4.111.824	23.719.968	324.503	2.499.637	-280.314	49.321.111	—	1.439.276	
3.906.036	23.229.500	323.447	2.392.758	-264.374	47.611.072	—	2.366.229	
+205.788	+490.468	+1.056	+106.879	-15.940	+1.710.039		-926.953	

B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA)

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO i. V. m. §§ 18 a bis 18 d LHO)

- in Mio. EUR -

2027**1. Obergrenze NKA**

1.1 Strukturelle NKA (Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 ff. GG i. V. m. Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz)			
1.1.1 Gesamtstaatliches nominales Bruttoinlandsprodukt Vor-Vorjahr		4.469.910,0	
1.1.2 Anteil Niedersachsens an zulässiger struktureller NKA der Ländergesamtheit (0,35 % des BIP)	9,39%	1.468,3	
1.2 NKA aufgrund Ausnahmesituation (§ 18 c LHO) ¹⁾		-144,2	
Obergrenze NKA:		1.324,1	1.324,1

2. Finanzielle Transaktionen

2.1 Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen, aus Kreditaufnahmen beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen (§ 18 a Abs. 2 Nr. 2 LHO)		0,3	
2.2 Ausgaben für Beteiligungserwerb, für Tilgungen an öffentlichen Bereich und für Darlehensvergaben (§ 18 a Abs. 2 Nr. 1 LHO)		0,1	
Saldo finanzieller Transaktionen:		0,2	
Wirkung Saldo finanzieller Transaktionen auf Obergrenze NKA:			-0,2

3. Konjunkturbereinigung (§ 18 b LHO)

3.1 Ableitung Konjunkturkomponente (§ 18 b LHO)			
3.1.1 Zum Entwurf Haushaltsplan (§ 18 b Abs. 2 LHO)			
Produktionslücke		-60.700,0	
Anteil Ländergesamtheit (Budgetsemielastizität)	13,40%	-8.133,8	
Anteil Niedersachsens an Ländergesamtheit	9,27%	-753,7	-753,7
Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr		-52,2	-52,2
Konjunkturkomponente ²⁾ :		-701,0	
3.1.2 Fortschreibung Konjunkturkomponente (§ 18 b Abs. 3 LHO) ³⁾			
Änderung erwartete Steuereinnahmen		0,0	
Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen		0,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr		0,0	
Änderung Wirkung konjunkturelle Abweichung auf KFA		0,0	
Beschränkung auf 5 % Steueraufkommen		0,0	0,0
Steuerabweichungskomponente:			0,0
(Fortgeschriebene) Konjunkturkomponente:			-701,0
3.2 Wirkung Konjunkturkomponente			
3.2.1 auf konjunkturelle Tilgung (§ 18 b Abs. 1 Nr. 2 LHO)			
Konjunkturelle Schulden			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr		0,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr ⁴⁾		409,0	
Planmäßiger Stand Vorjahr		409,0	409,0
Verpflichtende Tilgung			0,0
Konjunkturelle Nettokreditaufnahme			701,0
Neuer Stand Planjahr:			1.110,0
3.2.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (§ 18 b Abs. 1 Nr. 1 LHO)			
Konjunkturbereinigungsrücklage			
Stand endgültiger Abschluss Vor-Vorjahr (Kapitel 6132)		0,0	
Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr (Kapitel 1302 Titel 359 13 bzw. 919 13)		0,0	
Planmäßiger Stand Vorjahr		0,0	0,0
Mögliche Entnahme			0,0
Veranschlagte Entnahme Planjahr (Kapitel 1302 Titel 359 13)			0,0
Verpflichtende Zuführung Planjahr (Kapitel 1302 Titel 919 13)			0,0
Neuer Stand Planjahr:			0,0
3.3 Zusammenfassung Wirkungen Konjunkturbereinigung			
3.3.1 auf Obergrenze NKA (mögliche NKA/verpflichtende Tilgung)			701,0
3.3.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (mögl. Entnahme/verpflicht. Zuführ.)			0,0

4. Verpflichtung zum Abbau Kontrollkonto (§ 18 d Abs. 2 LHO)**0,0****5. Obergrenze Ermächtigung NKA (Nummer 1 bis 4)^{5) 6)}****2.024,9****6. Veranschlagte Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (Kap. 1325 TGr. 61/62)****2.024,9****7. Über-/Unterschreitung zulässige NKA (Nummer 6 abzüglich Nummer 5)****0,0**¹⁾ Tilgungsverpflichtung für notlagenbedingte Kreditaufnahmen (COVID-19)²⁾ in Anlehnung an Steuerschätzung auf volle Mio. Euro gerundet³⁾ Erst zur abschließenden Beratung im LT⁴⁾ Ist-Veränderung unter Berücksichtigung § 3 Abs. 2 HG⁵⁾ Negativer Betrag entspricht Nettotilgungsverpflichtung⁶⁾ Aufgrund Rundung der Zwischenwerte kann deren Summe von der ausgewiesenen Obergrenze abweichen.

B. Obergrenze Ermächtigung Nettokreditaufnahme (NKA)

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO i. V. m. §§ 18 a bis 18 d LHO)

- in Mio. EUR -

2028**1. Obergrenze NKA**

1.1 Strukturelle NKA (Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 ff. GG i. V. m. Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz)

1.1.1 Gesamtstaatliches nominales Bruttoinlandsprodukt Vor-Vorjahr 4.596.400,0

1.1.2 Anteil Niedersachsens an zulässiger struktureller NKA
der Ländergesamtheit (0,35 % des BIP)

9,39% 1.509,9

1.2 NKA aufgrund Ausnahmesituation (§ 18 c LHO)¹⁾

Obergrenze NKA: 1.365,7

1.365,7

2. Finanzielle Transaktionen2.1 Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen, aus Kreditaufnahmen beim öffentlichen
Bereich und aus Darlehensrückflüssen (§ 18 a Abs. 2 Nr. 2 LHO)

0,3

2.2 Ausgaben für Beteiligungserwerb, für Tilgungen an öffentlichen Bereich und für
Darlehensvergaben (§ 18 a Abs. 2 Nr. 1 LHO)

0,1

Saldo finanzieller Transaktionen:

0,1

Wirkung Saldo finanzieller Transaktionen auf Obergrenze NKA:

-0,1

3. Konjunkturbereinigung (§ 18 b LHO)

3.1 Ableitung Konjunkturkomponente (§ 18 b LHO)

3.1.1 Zum Entwurf Haushaltsplan (§ 18 b Abs. 2 LHO)

Produktionslücke -39.400,0

Anteil Ländergesamtheit (Budgetsemielastizität) 13,40% -5.279,6

Anteil Niedersachsens an Ländergesamtheit 8,99% -474,5

Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr 0,0

Konjunkturkomponente²⁾: -475,03.1.2 Fortschreibung Konjunkturkomponente (§ 18 b Abs. 3 LHO)³⁾

Änderung erwartete Steuereinnahmen 0,0

Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen 0,0

Änderung Wirkung konjunkturelle Istabweichung auf KFA Vorjahr 0,0

Änderung Wirkung konjunkturelle Abweichung auf KFA 0,0

Beschränkung auf 5 % Steueraufkommen 0,0 0,0

Steuerabweichungskomponente:

0,0

(Fortgeschriebene) Konjunkturkomponente:

-475,0

3.2 Wirkung Konjunkturkomponente

3.2.1 auf konjunkturelle Tilgung (§ 18 b Abs. 1 Nr. 2 LHO)

Konjunkturelle Schulden

planmäßiger Stand Ende Vor-Vorjahr 409,0

Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr⁴⁾ 701,0

Planmäßiger Stand Vorjahr 1.110,0 1.110,0

Verpflichtende Tilgung 0,0

Konjunkturelle Nettokreditaufnahme 475,0

Neuer Stand Planjahr: 1.585,0

3.2.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (§ 18 b Abs. 1 Nr. 1 LHO)

Konjunkturbereinigungsrücklage

planmäßiger Stand Ende Vor-Vorjahr 0,0

Planmäßige bzw. Ist-Veränderung Vorjahr 0,0

(Kapitel 1302 Titel 359 13 bzw. 919 13)

Planmäßiger Stand Vorjahr 0,0 0,0

Mögliche Entnahme 0,0

Veranschlagte Entnahme Planjahr (Kapitel 1302 Titel 359 13) 0,0

Verpflichtende Zuführung Planjahr (Kapitel 1302 Titel 919 13) 0,0

Neuer Stand Planjahr: 0,0

3.3 Zusammenfassung Wirkungen Konjunkturbereinigung

3.3.1 auf Obergrenze NKA (mögliche NKA/verpflichtende Tilgung)

475,0

3.3.2 auf Konjunkturbereinigungsrücklage (mögl. Entnahme/verpflicht. Zuführ.)

0,0

4. Verpflichtung zum Abbau Kontrollkonto (§ 18 d Abs. 2 LHO)**0,0****5. Obergrenze Ermächtigung NKA (Nummer 1 bis 4)^{5) 6)}****1.840,5**

6. Veranschlagte Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (Kap. 1325 TGr. 61/62)

1.840,5

7. Über-/Unterschreitung zulässige NKA (Nummer 6 abzüglich Nummer 5)

0,0

¹⁾ Tilgungsverpflichtung für notlagenbedingte Kreditaufnahmen (COVID-19)²⁾ in Anlehnung an Steuerschätzung auf volle Mio. Euro gerundet³⁾ Erst zur abschließenden Beratung im LT⁴⁾ Ist-Veränderung unter Berücksichtigung § 3 Abs. 2 HG⁵⁾ Negativer Betrag entspricht Nettotilgungsverpflichtung⁶⁾ Aufgrund Rundung der Zwischenwerte kann deren Summe von der ausgewiesenen Obergrenze abweichen.

C. Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

		- in Mio. EUR -	
I. Zusammensetzung Finanzierungssaldo		2027	2028
1. Kreditaufnahme und Tilgung			
1.1 Allgemeine Deckungsmittel (Haushaltsdeckungskredite lt. HG)			
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln			
sonstiger inländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 325 61)	9.199,1	9.739,7	
ausländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 326 61)	-,-	-,-	
Summe 1.1.1:	9.199,1	9.739,7	
1.1.2 Planmäßige Tilgung			
sonstiger inländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 325 62)	-7.174,2	-7.874,2	
ausländischer Kreditmarkt (Kapitel 1325 Titel 326 62)	-,-	-25,0	
Summe 1.1.2:	-7.174,2	-7.899,2	
Saldo:	2.024,9	2.024,9	1.840,5
1.2 Zweckgebundene Deckungsmittel			
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten (OGr. 32 - soweit nicht bei I. Nr. 1.1.1)	-,-	-,-	
1.2.2 Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt (OGr. 59) - einschließlich Ausgleichsforderungen	-,-	-,-	
Saldo:	-,-	-,-	-,-
Netto-Neuverschuldung (pos. Betrag) / Netto-Tilgung (neg. Betrag):	2.024,9	2.024,9	1.840,5
2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren (§ 25 LHO)			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (Gr. 361)	-,-	-,-	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (Gr. 961)	-,-	-,-	
Ergebnis Abwicklung Rechnungsergebnisse Vorjahre:	-,-	-,-	-,-
3. Veränderung Rücklagenbestand			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen (OGr. 35)	138,7	842,1	
3.2 Zuführungen an Rücklagen (OGr. 91)	0,2	0,2	
Veränderung Rücklagenbestand:	-138,5	-138,5	-841,9
II. Ermittlung Finanzierungssaldo			
1. Einnahmen			
nach § 1 HG 2027/2028		47.611,1	49.321,1
davon ab gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:			
Saldo allgemeine Deckungsmittel - vgl. I. Ergebnis 1.1	2.024,9	1.840,5	
Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten - vgl. I. Nr. 1.2.1	-,-	-,-	
Einnahmen aus Überschüssen - vgl. I. Nr. 2.1	-,-	-,-	
Entnahmen aus Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.1	138,7	842,1	
Summe Abzüge:	2.163,6	2.682,6	2.682,6
Einnahmen für Ermittlung Finanzierungssaldo:	45.447,5	45.447,5	46.638,5
2. Ausgaben			
nach § 1 HG 2027/2028		47.611,1	49.321,1
(ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)			
davon ab gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO:			
Tilgung zweckgebundener Kredite am Kreditmarkt - vgl. I. Nr. 1.2.2	-,-	-,-	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen - vgl. I. Nr. 2.2	-,-	-,-	
Zuführungen an Rücklagen - vgl. I. Nr. 3.2	0,2	0,2	
Summe Abzüge:	0,2	0,2	0,2
Ausgaben für Ermittlung Finanzierungssaldo:	47.610,9	47.610,9	49.320,9
3. Finanzierungssaldo (kassenmäßige Abgrenzung)	-2.163,4	-2.163,4	-2.682,4

Positionen mit Beträgen unter 50.000 EUR werden als "0,0" und Positionen ohne Beträge als "-,-" dargestellt.

D. Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 4 LHO)

		- in Mio. EUR -	
		2027	2028
I. Kreditaufnahmen (brutto)			
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 61</i>)	9.199,1	9.739,7
2.	andere der OGr. 31 und 32	-,-	-,-
	Summe I.	9.199,1	9.739,7
II. Tilgungen			
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Kapitel 1325 Titel 325 62</i>)	-7.174,2	-7.874,2
2.	andere der OGr. 31, 32, 58 und 59	-,-	-25,0
	Summe II.	-7.174,2	-7.899,2
III. Kreditaufnahmen (netto)			
1.	sonstiger inländischer Kreditmarkt (<i>Ergebnis aus I. Nr. 1 und II. Nr. 1</i>)	2.024,9	1.865,5
2.	andere (<i>Ergebnis aus I. Nr. 2 und II. Nr. 2</i>)	-,-	-25,0
	Summe III.	2.024,9	1.840,5

Positionen mit Beträgen unter 50.000 EUR werden als "0,0" und Positionen ohne Beträge als "-,-" dargestellt.

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1)

**Allgemeine Bestimmungen
zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028
(Allgemeine Bestimmungen 2027/2028)**

1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. Mitglieder des Personalrats sowie Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu mindestens 50 Prozent von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt sind,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste freierwerbende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen mit Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 als ausgebracht.

(2) ¹Für Mitglieder des Personalrats, die zu weniger als 50 Prozent von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt sind, können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person eines freigestellten Mitglieds des Personalrats die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgebrachte Stelle auch dann mit einem neu freigestellten Mitglied des Personalrats zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle in der erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 49 und 50 LHO

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
 - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
 - b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) gemäß § 13 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann,

sowie

2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb einzelner Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) ¹Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (in Voll- oder Teilzeit beschäftigt) dürfen anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitbeschäftigten sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitbeschäftigten besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt. ³Werden Stellenanteile aus beiden Laufbahngruppen herangezogen, darf die Besetzung nur in Laufbahngruppe 1 erfolgen; werden innerhalb einer Laufbahngruppe Stellenanteile aus Ämtern mit Zugang über beide Einstiegsämter herangezogen, darf die Besetzung nur in einem Amt mit Zugang über das erste Einstiegsamt erfolgen.

(5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 12 NBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen bei den Kapiteln 0710 bis 0720 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²So weit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbeschäftigten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Stelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn

1. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter in die Landesregierung berufen werden,

2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG), bei Elternzeit und im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung - Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder Leerstelleneinhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament ruhen, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe wieder auflebt, sowie für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die in ein Amt nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 39 NBG berufen wurden. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleitungen oder deren Vertretungen sowie für Leitungen von Landesbildungszentren bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden Stellen der Schulleitungen oder ihrer Vertretungen frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberin oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren

voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Die Sätze 1 und 2 sind für Leitungen eines Landesbildungszentrums entsprechend anzuwenden.

6. Bewirtschaftungserleichterungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, die im Rahmen des Modellprojektes zur Förderung der Einstellung von Akademikerinnen und Akademikern mit Schwerbehinderung bei den obersten Landesbehörden eingestellt werden sollen, Bewirtschaftungserleichterungen in die Richtlinie zur Haushaltsführung aufzunehmen.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Haushaltsgesetz wird der vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres aufzustellende Haushaltsplan festgestellt, hier für die Haushaltsjahre 2027 und 2028. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist, und ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er gliedert sich in den Gesamtplan und die Einzelpläne. Durch ihn wird die Verwaltung ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch das Haushaltsgesetz in Verbindung mit dem Haushaltsplan werden somit die für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um die Aufgabenerfüllung des Landes sicherzustellen und den vielfältigen Herausforderungen des Landes begegnen zu können.

Zugleich wird mit dem Haushaltsgesetz der in der Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Haushaltswirtschaft des Landes festgelegte Rechtsrahmen im notwendigen Umfang konkretisiert und ausgestaltet.

Das Haushaltsgesetz ist in seiner Wirkung grundsätzlich auf das jeweilige Haushaltsjahr begrenzt, hier auf die Haushaltsjahre 2027 und 2028. Nach § 12 Abs. 1 LHO wird mit dem Haushaltsgesetz 2027/2028 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Haushaltsplan für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem Haushaltsgesetz werden die für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um die Aufgabenerfüllung des Landes sicherzustellen und den vielfältigen Herausforderungen des Landes begegnen zu können. Der dazugehörige Haushaltsplan konkretisiert deren jeweilige Verwendung sowie gegebenenfalls zugrunde liegende rechtliche Grundlagen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen und auf die Digitalisierung

Aus dem Haushaltsgesetz 2027/2028 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche. Der Haushaltsplan ermächtigt die Landesregierung, die entsprechenden Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Ermächtigungen ergeben sich aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen; sie sind in den Einzelplänen erläutert.

4. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Haushaltsgesetzes 2027/2028 ergeben sich aus dem Gesamtplan.

B. Besonderer Teil

Die Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres, sofern Änderungen im Folgenden nicht besonders begründet sind.

Zu § 4:

Absatz 6:

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Übernahme einer Kapitaldienstgarantie zugunsten der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) bis zu einer Gesamthöhe von 900 000 000 Euro bei einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren. Hierdurch wird die Finanzierung von Beschaffungen von Schienenfahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr durch die LNVG abgesichert.

Absatz 7:

Mit dem Investkredit Sport der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) sollen Darlehen zur Finanzierung von Sportstättenbaumaßnahmen vergeben werden. Die Bürgschaft dient der Absicherung der gewährten Darlehen. Die Ermächtigung soll auch in den Jahren 2027 und 2028 fortbestehen. Die Regelung in Satz 2 wurde ergänzt, da bereits seit 2026 übernommene Bürgschaften auf den Gesamtumfang der Ermächtigung anzurechnen sind.

Zu § 6:

Absatz 1:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu § 7:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

C. Zu Anlage 2 (Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028)

Die Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres, sofern Änderungen im Folgenden nicht besonders begründet sind.

Zu Nummer 1 Abs. 1:

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs wurde die bisher in Absatz 2 Sätze 1 und 2 getroffene Regelung nach Satz 1 Nr. 1 verschoben.

In Satz 1 Nr. 2 ist eine dynamische Verweisung gewollt. Es handelt sich zwar um Bundesrecht, ist aber eine für den Adressatenkreis bekannte Vorschrift.

Die Regelungen in Satz 1 Nrn. 4 und 5 werden nicht mehr benötigt.

Mit der bisherigen Nummer 4 entfällt die Möglichkeit der Abordnung, sodass diese Alternative in Satz 2 entfallen kann.

Bei der Änderung in Satz 5 und der Streichung des bisherigen Satzes 6 handelt es sich um redaktionelle (Folge-)Änderungen.

Zu Nummer 1 Abs. 2:

Die Regelung wird sprachlich vereinfacht; im Übrigen handelt es sich um rein redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 Abs. 4:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG).

Zu Nummer 2 Abs. 6:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 Abs. 1:

Von der Regelung sollen nicht nur die planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erfasst sein, sondern auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie richterliche Hilfskräfte. Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 3 Abs. 3:

Die statischen Verweisungen in Satz 1 entfallen, da die geregelten Tatbestände eindeutig bezeichnet sind - anderenfalls müsste hier noch die Rechtsgrundlage für eine Wahl in das Europäische Parlament ergänzt werden, die bisher fehlt.

In Satz 2 entfällt die Verweisung auf § 124 NBG; § 124 NBG verweist auf § 194 a NBG a. F. Nach dieser Regelung wurden Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit für fünf Jahre

verliehen. Da eine Berufung in eine zweite Amtszeit nach der Altregelung ausgeschlossen ist, besteht insoweit kein Regelungsbedürfnis mehr.

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 3 Abs. 5 (alt):

Absatz 5 entfällt als redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Begriffs „planmäßig“ in Absatz 1.

Zu Nummer 3 Abs. 6 (alt):

Absatz 6 entfällt aufgrund der vorhandenen Regelung in § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Ein darüber hinausgehendes Regelungsbedürfnis in den Allgemeinen Bestimmungen besteht nicht. Weitere Einzelheiten können im Wege eines Runderlasses geregelt werden.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Anpassung der Regelung, damit auch Leitungen von Landesbildungszentren im Bereich des Sozialministeriums davon erfasst werden. Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.